

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Wolfgang Gedeon fraktionslos

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Judenfeindliche Straftaten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Kann sie die in der Presse für das Jahr 2017 kursierenden Zahlen von „insgesamt 1.453 antisemitische[n] Delikte[n]“ in Deutschland, darunter „32 Gewalttaten“ sowie „160 Sachbeschädigungen“ und „898 Fälle von Volksverhetzung“ sowie die weiteren Angaben, dass „33 Straftaten dabei von ausländischen, nicht-islamistischen Judenfeinden“ begangen worden seien und „25 Delikte von Islamisten bzw. religiös motivierten Personen“, – sofern bekannt – bestätigen, korrigieren oder gegebenenfalls ergänzen?
2. Kann sie für die letzten drei Jahre die entsprechenden Zahlen der judenfeindlichen Straftaten für Baden-Württemberg vorlegen (unter detaillierter Aufschlüsselung nach Arten der Delikte sowie nach Herkunft und Motivation der Täter)?
3. Kann sie für diesen Zeitraum der letzten drei Jahre insbesondere die baden-württembergischen – und sofern bekannt auch die bundesdeutschen – Zahlen für von Ausländern verübte bzw. religiös motivierte derartige Straftaten vorlegen, dabei aufgeschlüsselt nach jeweiligen Nationen und wenn bekannt, ob ein islamischer Hintergrund bzw. eine solche Motivation vorlag sowie unter genauer Aufschlüsselung nach Delikten (Gewaltdelikte bzw. schwere Gewaltdelikte/versuchte Tötungen, Sachbeschädigungen etc.)?

20.02.2018

Dr. Gedeon fraktionslos

Begründung

Laut Presseberichten stellte die Polizei für das Jahr 2017 insgesamt „1.453 antisemitische Delikte“ fest darunter „32 Gewalttaten“ sowie „160 Sachbeschädigungen“ und „898 Fälle von Volksverhetzung“. 33 Straftaten seien dabei von ausländischen, nicht-islamistischen Judenfeinden begangen worden, 25 Delikte von Islamisten bzw. religiös motivierten Personen. Für das Jahr 2016 werden insgesamt „1.468 Delikte, darunter 34 Gewalttaten, 125 Sachbeschädigungen und 957 Volksverhetzungen“ benannt, für 2015 „1.366 Delikte mit 36 Gewalttaten, 115 Sachbeschädigungen und 823 Volksverhetzungen“.

Nicht weiter differenziert und aufgeschlüsselt (nach Gewalttaten, Sachbeschädigungen, etc.) wurden dabei die Delikte, welche durch Ausländer bzw. religiös motiviert begangen wurden, ebenfalls fehlen detaillierte Angaben für die Jahre 2016 und 2015 bzw. die Angaben für Baden-Württemberg.

Diese Kleine Anfrage soll zur Verifizierung der genannten Angaben bzw. zur möglichen Korrektur sowie zur Ergänzung derselben dienen, insbesondere um detailliertere Angaben sowie die Zahlen für Baden-Württemberg.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. März 2018 Nr. 3-xxx beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Kann sie die in der Presse für das Jahr 2017 kursierenden Zahlen von „insgesamt 1.453 antisemitische[n] Delikte[n]“ in Deutschland, darunter „32 Gewalttaten“ sowie „160 Sachbeschädigungen“ und „898 Fälle von Volksverhetzung“ sowie die weiteren Angaben, dass „33 Straftaten dabei von ausländischen, nicht-islamistischen Judenfeinden“ begangen worden seien und „25 Delikte von Islamisten bzw. religiös motivierten Personen“, – sofern bekannt – bestätigen, korrigieren oder gegebenenfalls ergänzen?*
- 2. Kann sie für die letzten drei Jahre die entsprechenden Zahlen der judenfeindlichen Straftaten für Baden-Württemberg vorlegen (unter detaillierter Aufschlüsselung nach Arten der Delikte sowie nach Herkunft und Motivation der Täter)?*
- 3. Kann sie für diesen Zeitraum der letzten drei Jahre insbesondere die baden-württembergischen – und sofern bekannt auch die bundesdeutschen – Zahlen für von Ausländern verübte bzw. religiös motivierte derartige Straftaten vorlegen, dabei aufgeschlüsselt nach jeweiligen Nationen und wenn bekannt, ob ein islamischer Hintergrund bzw. eine solche Motivation vorlag sowie unter genauer Aufschlüsselung nach Delikten (Gewaltdelikte bzw. schwere Gewaltdelikte/versuchte Tötungen, Sachbeschädigungen etc.)?*

Zu 1. bis 3.:

Der Landesregierung liegen keine statistischen Zahlenwerte der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung vor.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Ausgehend von den Umständen der Tat werden Straftaten der PMK nach dem Defini-

tionssystem zunächst einem Themenfeld zugeordnet. Die phänomenologische Zuordnung erfolgt im Anschluss gegebenenfalls aufgrund weiterer Informationen zur Tat oder Täterschaft.

Politisch motivierte Straftaten werden bundesweit einheitlich den Phänomenbereichen „PMK – rechts –“, „PMK – links –“, sowie seit dem Jahr 2017¹ der „PMK – ausländische Ideologie –“ und „PMK – religiöse Ideologie –“ zugeordnet. „Antisemitische Straftaten“ sind eine Teilmenge der PMK. Gemäß den bundeseinheitlichen Kriterien werden „antisemitische Straftaten“ aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu den Anträgen der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD „Polizeiliche Qualifizierung antisemitischer Straftaten in Baden-Württemberg“, Landtagsdrucksache 16/3031, sowie der Fraktion der FDP/DVP, „Antisemitismus in Baden-Württemberg – Eine Herausforderung für Politik, Gesellschaft und Behörden“, Landtagsdrucksache 16/3346, verwiesen.

Nachfolgend wird die deliktische Verteilung der „antisemitischen Straftaten“ unterteilt nach den jeweiligen Phänomenbereichen der PMK für das Jahr 2017 dargestellt.

Delikte/ Phänomenbereich	PMK – ausländische Ideologie –	PMK – religiöse Ideologie –	PMK – rechts –	PMK – nicht zuzu- ordnen –	Gesamt
Terrorismus		2	1		3
§§ 129a ff., 89a ff., 91 StGB		2	1		3
Propagandadelikte			13		13
§§ 86, 86a StGB			13		13
Sonstige Straftaten		3	78	2	83
§§ 130, 131 StGB			59		59
§§ 185 ff. StGB			4		4
§§ 240, 241 StGB			1		1
§§ 303 ff. StGB		2	11	2	15
Sonstige §§ StGB		1	3		4
Gesamt		5	92	2	99

Von insgesamt 36 aufgeklärten antisemitischen Fällen wurden fünf Delikte durch ausländische Tatverdächtige begangen. Hierzu sind nachfolgend deren jeweilige Staatsangehörigkeit, das jeweils zugrundeliegende Delikt, der individuell zugeordnete Phänomenbereich der PMK sowie das etwaige Vorliegen einer islamistischen Motivation aufgeführt.

Phänomenbereich	Islamistisch motiviert	Delikt	Staatsangehörigkeit Tatverdächtiger
PMK – Rechts –	Nein	§ 130 StGB	albanisch
PMK – Religiöse Ideologie –	Ja	§ 129b StGB	irakisch
PMK – Rechts –	Nein	§ 185 StGB	serbisch
PMK – Rechts –	Nein	§ 130 StGB	ungeklärt
PMK – Religiöse Ideologie –	Ja	§ 89a StGB	ungeklärt

¹ Bis 31. Dezember 2016 waren islamistisch motivierte Straftaten eine Teilmenge der Politisch motivierten Ausländerkriminalität.

Nachfolgend ergibt sich die deliktische Verteilung der „antisemitische Straftaten“ unterteilt nach den jeweiligen Phänomenbereichen der PMK für das Jahr 2016.

Delikte/ Phänomenbereich	PMK – Ausländer –	PMK – Rechts –	PMK – nicht zuzuordnen –	Gesamt
Gewalttaten	1	3		4
Körperverletzungen	1	3		4
Propagandadelikte		11	1	12
§§ 86, 86a StGB		11	1	12
Sonstige Straftaten	5	73	1	79
§§ 130, 131 StGB	3	63	1	67
§§ 185 ff StGB		1		1
§§ 303 ff StGB	2	4		6
Sonstige §§ StGB		4		4
Straftrl. Nebenges.		1		1
Gesamt	6	87	2	95

Von den insgesamt 95 antisemitischen Straftaten im Jahr 2016 entsprangen zwei einer islamistischen Motivation. Von insgesamt 37 aufgeklärten Fällen wurden vier durch ausländische Tatverdächtige begangen. Hierzu sind nachfolgend deren jeweilige Staatsangehörigkeit, das jeweils zugrundeliegende Delikt, der individuell zugeordnete Phänomenbereich der PMK sowie das etwaige Vorliegen einer islamistischen Motivation aufgeführt.

Phänomenbereich	Islamismus	Delikt	Staatsangehörigkeit Tatverdächtiger
PMK – Ausländer –	Ja	§ 224 StGB	algerisch
PMK – Rechts –	Nein	§ 130 StGB	algerisch
PMK – Rechts –	Nein	§ 130 StGB	pakistanisch
PMK – Ausländer –	Nein	§ 130 StGB	türkisch

Die „antisemitischen Straftaten“ im Jahr 2015 verteilten sich nach Delikten und Phänomenbereich der PMK wie folgt.

Delikte/ Phänomenbereich	PMK – Ausländer –	PMK – Rechts –	PMK – nicht zuzuordnen –	Gesamt
Gewalttaten		2		2
Brand-/Sprengstoffdelikte		1		1
Körperverletzungen		1		1
Propagandadelikte		18	1	19
§§ 86, 86a StGB		18	1	19
Sonstige Straftaten	4	86	3	93
§§ 130, 131 StGB	4	77	1	82
§§ 185 ff StGB		2	1	3
§§ 303 ff StGB		7	1	8
Gesamt	4	106	4	114

Im Jahr 2015 waren drei antisemitische Straftaten islamistisch motiviert. Von den insgesamt 44 aufgeklärten antisemitischen Fällen wurden acht Fälle durch ausländische Tatverdächtige begangen. Hierzu sind nachfolgend deren jeweilige Staatsangehörigkeit, das jeweils zugrundeliegende Delikt, der individuell zugeordnete Phänomenbereich der PMK sowie das etwaige Vorliegen einer islamistischen Motivation aufgeführt.

Phänomenbereich	Islamismus	Delikt	Staatsangehörigkeit Tatverdächtiger
PMK – Rechts –	Nein	§ 130 StGB	mazedonisch
PMK – Rechts –	Nein	§ 130 StGB	spanisch
PMK – Rechts –	Nein	§ 130 StGB	türkisch
PMK – Rechts –	Nein	§ 130 StGB	türkisch
PMK – Rechts –	Nein	§ 130 StGB	türkisch
PMK – Rechts –	Nein	§ 130 StGB	türkisch
PMK – Rechts –	Nein	§ 130 StGB	serbisch
PMK – Ausländer –	Nein	§ 130 StGB	syrisch

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration